

Steuerliche Hinweise für Existenzgründer

Gewerbetreibende müssen ihren Betrieb bei der Gemeinde anmelden. Die Gemeinde benachrichtigt das Finanzamt von der Anmeldung. Eine besondere Anmeldung des Betriebs beim Finanzamt müssen Gewerbetreibende daher nicht vornehmen. Dagegen müssen Selbstständige, die keine Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde abzugeben haben (z. B. Freiberufler) dem Finanzamt die Aufnahme ihrer Tätigkeit mitteilen.

Anmeldung des Betriebs

Steuerpflichtige, die einen Betrieb neu eröffnet haben, erhalten vom Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zugeschickt. Darin werden die steuerlich relevanten allgemeinen Personendaten abgefragt und Angaben zu den einzelnen Steuerarten erbeten. Im Fragebogen wird auch auf die Broschüre „[Steuertipps für Existenzgründer](#)“ des Finanzministeriums Baden-Württemberg hingewiesen.

Betriebseröffnungsbogen

Einkommensteuer und Gewerbesteuer

Im Fragebogen muss der Bürger für Vorauszahlungszwecke im Schätzungsweg Angaben zum voraussichtlichen Gewinn machen. Entwickelt sich der Gewinn nicht so wie zunächst erwartet, können die Vorauszahlungen auf Antrag der tatsächlichen Gewinnsituation angepasst werden.

**Einkommensteuer/
Gewerbesteuer**

Gewerbesteuer fällt erst an, wenn der Gewerbeertrag den jährlichen Freibetrag von 24.500 Euro übersteigt. Sie wird im Rahmen des § 35 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet.

Freibetrag

Die Einkommensteuer- und Gewerbesteuererklärung muss der Steuerpflichtige bis zum 31. Mai des Folgejahres abgeben. Für steuerlich Beratene gilt eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

Erklärungspflicht

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden, können unter bestimmten Umständen vom Arbeitsamt entweder Überbrückungsgeld oder einen Existenzgründungszuschuss erhalten. Beide Leistungen sind steuerfrei und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

**Überbrückungsgeld/
Existenzgründungszuschuss**

Dem Begriff „Ich-AG“ kommt keine rechtliche Bedeutung (etwa im Sinne einer Aktiengesellschaft) zu. „Ich-AG“ ist ein politisches Schlagwort für ein normales Unternehmen, in der Regel ein Einzelunternehmen. Die „Ich-AG“ wird zur „Familien-AG“, wenn der Einzelunternehmer Familienangehörige als Mitarbeiter beschäftigt.

Bedeutung der „Ich-AG“

Gewinnermittlung

Gewinnermittlung

Es gibt im Wesentlichen folgende zwei Gewinnermittlungsarten:

- Betriebsvermögensvergleich (Bestandsvergleich)
- Einnahme-Überschussrechnung

Durch Betriebsvermögensvergleich müssen solche Steuerpflichtigen ihren Gewinn ermitteln, die buchführungspflichtig sind. Für Kaufleute schreibt schon das Handelsrecht die Buchführungspflicht vor. Andere Gewerbetreibende sind nach Steuerrecht (§ 141 AO) buchführungspflichtig, wenn

- der Jahresumsatz 350.000 Euro, ab 01.01.2007: 500.000 Euro oder
- der Jahresgewinn 30.000 Euro

übersteigt.

Nicht zur Buchführung verpflichtete Steuerpflichtige können ihren Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Einnahme-Überschuss-Rechnung) ermitteln. Zur Aufzeichnung können sie sich z. B. eines Journals bedienen, in dem in mehreren Spalten Betriebseinnahmen und -ausgaben nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten geordnet aufgezeichnet werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 muss der Einkommenssteuererklärung eine Einnahme-Überschuss-Rechnung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beigelegt werden.

Buchführungspflicht

Einnahme-Überschuss-Rechnung

Lohnsteuer

Lohnsteuer

Beschäftigt der Existenzgründer in seinem Betrieb Arbeitnehmer, muss er von deren Arbeitslohn Lohnsteuer einbehalten, diesem beim Finanzamt auf elektronischem Weg anmelden und abführen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.service-bw.de und dort unter Verfahrensbeschreibung Lohnsteuer-Anmeldung. Der Abzug richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns und den Besteuerungsmerkmalen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers.

Lohnsteuertabellen sind im Buchhandel erhältlich. Für Teilzeitkräfte und Aushilfen gelten Besonderheiten, die vom Finanzministerium Baden-Württemberg in der Broschüre „[Steuertipps für Existenzgründer](#)“ und im aktuellen Tipp "[Zur steuerlichen Behandlung von 400-Euro-Jobs](#)" näher erläutert sind.

Für jeden Arbeitnehmer müssen in einem Lohnkonto Art und Höhe des Arbeitslohns, die Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarte und die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge aufgezeichnet werden.

Lohnkonto

Die Lohnsteueranmeldungen sind grundsätzlich monatlich am 10. Tag des Folgemonats zu übermitteln. Gleichzeitig muss die Lohnsteuer ans Finanzamt überwiesen werden. Ausnahmsweise können Anmeldung und Abführung erfolgen

Anmeldepflicht/ Abführungspflicht

- jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 Euro betrug,
- vierteljährlich bis zum 10. Tag des nächsten Quartals, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 3.000 Euro betrug.

Im Jahr der Betriebseröffnung ist für diese Grenzen die auf einen Jahresbetrag umgerechnete Lohnsteuer für den ersten vollen Kalendermonat maßgeblich.

Eine Lohnsteueranmeldung muss nicht übermittelt werden, wenn für die Arbeitnehmer keine Lohnsteuer einzubehalten ist und der Arbeitgeber dies dem Finanzamt mitteilt.

Ab dem 01.01.2005 sind Lohnsteuer-Anmeldungen dem Finanzamt auf elektronischem Weg zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt auf eine elektronische Übermittlung verzichten, z. B. wenn der Unternehmer nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen.

**Elektronische
LSt-Anmeldung**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen seiner Arbeitnehmer bis zum 28.02. des Folgejahres auf elektronischem Weg einer Clearingstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln. Vom elektronischen Bescheinigungsverfahren sind Arbeitgeber befreit, die mangels technischer Ausstattung Lohnsteuerbescheinigungen nicht maschinell erstellen und via Internet übermitteln können.

**Elektronische
Lohnsteuerkarte**

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen grundsätzlich sämtliche Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Umsatzsteuern, die dem Betrieb von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wurden, mindern als Vorsteuern die Steuerlast.

Übersteigen die voraussichtlichen Bruttoeinnahmen im Jahr der Betriebseröffnung den Betrag von 17.500 Euro nicht, kann der Existenzgründer von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen. Diese Regelung kann auch in den folgenden Jahren in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz des Vorjahrs 17.500 Euro nicht überstiegen hat und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

**Kleinunternehmer-
Regelung**

Die Kleinunternehmer-Regelung hat zur Folge, dass keine Umsatzsteuer vom Unternehmer erhoben wird. Er darf aber auch keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnungen ausweisen und hat keinen Vorsteuer-Abzug. Eine Option zur Regel-Besteuerung kann daher vorteilhaft sein, wenn der Existenzgründer hohe Investitionen tätigt, die ihn zum Vorsteuer-Abzug berechtigen, oder wenn er hauptsächlich Geschäftskunden hat, die ihrerseits zum Vorsteuer-Abzug berechtigt sind. An die Wahl der Regelbesteuerung ist der Unternehmer fünf Jahre lang gebunden.

**Wann lohnt die
Regelbesteuerung?**

Die Umsatzsteuer ist (unabhängig von der Zahlung des Kunden) schon für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und abzuführen, in dem die Lieferung oder Leistung erbracht worden ist (Soll-Besteuerung). Beträgt der Jahresumsatz nicht mehr als 125.000 Euro, kann der Unternehmer die Ist-Besteuerung beantragen. Dann ist die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und abzuführen, in dem der Kunde bezahlt hat.

Soll-/Ist-Besteuerung

Neu gegründete Unternehmen müssen (sofern sie nicht von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen) in den ersten beiden Kalenderjahren monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben; gleichzeitig müssen sie die selbst berechnete Steuer bezahlen. Außerdem muss der Unternehmer bis zum 31.05. (bzw. wenn er steuerlich beraten ist bis zum 30.09.) des Folgejahres eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben.

**Erklärungs- und
Zahlungspflicht**

Für die monatlichen Voranmeldungen kann das Finanzamt die Abgabefrist um einen Monat verlängern, wenn der Unternehmer eine Sonder-Vorauszahlung entrichtet. Die Sonder-Vorauszahlung beträgt ein Elftel der voraussichtlichen Jahressteuer.

**Dauer-
fristverlängerung**

Ab dem 01.01.2005 sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem Finanzamt auf elektronischem Weg zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt auf eine elektronische Übermittlung verzichten, z. B. wenn der Unternehmer nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen.

**Elektronische
Voranmeldung**

Weitere Informationen...

... erteilt Ihnen gerne Ihr Finanzamt. Fragen Sie dort nach dem Ansprechpartner für Existenzgründer.

**Ansprechpartner
beim Finanzamt**